JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 26. JUNI 1937 UM 13 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Walter Lehder

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Fritz Buge

Herr cand. jur Heinz Riecker

BERLIN

BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 25

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Begriff der institutionellen Garantie ist ein Begriff des liberalen Staatsrechts und daher heute nicht mehr verwertbar.

2. Das Fehlen von Laienrichtern in der „politischen" Strafrechtspflege der Oberlandesgerichte und insbesondere der Sondergerichte entspricht nicht der heutigen Auffassung von der Bedeutung des Laienrichtertums für die Strafrechtspflege.

3. Die Festsetzung einer Entschädigung im klagestattgebenden Widerrufsurteil für den Fall, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt, ist ein kapitalistisches Überbleibsel im nationalsozialistischen Arbeitsrecht.

4. Die „Abmeierung" im Erbhofrecht ist von einer Enteignung wesensmäßig verschieden.

5. Das Verhältnis von Staat und Kirche beruht heute im wesentlichen auf zwei Momenten:
   a) Abwehr der politisierenden Kirche durch den Staat,
   b) Abwehr der neutralen Kirche durch die Bewegung.

Ausführlich erörtert
wird die These Nr. 1